

Bundesministerium der Finanzen

Per E-Mail
IVA2@bmf.bund.de

nachrichtlich auch dem Nationalen Normenkontrollrat
(per E-Mail an nkr@bmjv.bund.de)

12. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026), Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG): Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir beziehen uns ausschließlich auf Artikel 13 Nummer 7 (§ 6 Absatz 3a Satz 2 UStG) Fortführung der derzeitigen Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.

1. Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf keine Anhebung der o.g. Wertgrenze vorsieht. Zurecht verweist die Begründung auf S. 117 auf die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines höheren Grenzwertes. Neben der Grenzregion zur Schweiz ist jedoch auch der Einzelhandel in den Sicherheitsbereichen der deutschen Verkehrsflughäfen von der Wertgrenze betroffen, und das in besonderer Weise:
 - Die Wertgrenze sollte ausdrücklich der vorübergehenden Entlastung des Zolls an der Schweizer Grenze dienen. Sie ist jedoch auch an den deutschen Flughäfen anzuwenden, obwohl eine strukturelle Überlastung des Zolls hier nicht erkennbar war und ist.
 - Angesichts der Vielzahl internationaler Krisen, steigender Preise und unattraktiver Standortbedingungen bleiben die Passagierzahlen in Deutschland stark hinter dem europäischen Durchschnitt zurück. Der Einzelhandel auf dem deutschen Reisemarkt steht im Wettbewerb mit anderen Standorten unter erheblichem Druck, und eine höhere Wertgrenze wäre statt der versprochenen Ent- eine zusätzliche Belastung.

Jede Erhöhung der Wertgrenze mit Wirkung an den Flughäfen ginge daher nicht nur vollkommen am Ziel vorbei, sondern hätte verheerende Folgen für die Wirtschaftlichkeit unserer Mitgliedsunternehmen mit vielen Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2. Gleichwohl wäre auch die Aufhebung der Wertgrenze, wie in § 6 Absatz 3a Satz 2 UStG vorgesehen, geboten:

- Die Wertgrenze ist seit 2020 als Zwischenlösung an das Eintreten objektiver Kriterien (Einführung des digitalen Zollstempels) geknüpft. Obwohl sich die tatsächlichen Umstände bei der Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr nicht maßgeblich geändert haben, soll diese befristete Kompromisslösung zu Lasten der Reisenden, des Handels und der Flughäfen verworfen werden.
- Unsere Mitgliedsunternehmen haben sich in langfristigen Investitions- und Vertragsplanungen auf geltendes Recht verlassen. Die ersatzlose Streichung der Aufhebungsklausel würde bestehende Geschäftsmodelle unterminieren und dringend benötigte Investitionen hemmen.
- Eine dauerhafte Wertgrenze konterkariert die unmittelbar bevorstehende Einführung des digitalen Zollstempels an der Schweizer Grenze und die Weiterentwicklung des Systems für Flug- und Seehäfen.
- Die Anwendung einer Wertgrenze ist für den Einzelhandel an den Luftverkehrsstandorten ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Uns ist europaweit kein anderes Land bekannt, dass seine jeweilige Wertgrenze auf die steuerfreie Ausfuhr im Sicherheitsbereich von Flughäfen anwendet. Die Wertgrenze führt zu höheren Preisen, geringerer Attraktivität des Angebots, geringeren Umsätzen und niedrigeren umsatzbezogenen Mieteinnahmen der deutschen Flughäfen.

Das deutsche Umsatzsteuerrecht bzgl. der steuerfreien Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr war schon vor der Einführung der Wertgrenze restriktiver als in fast allen Staaten der EU. Und auch nach dem Wegfall der Wertgrenze bestünde durch die Anwendung des sog. Residenzprinzips ein erheblicher Nachteil gegenüber den meisten konkurrierenden Standorten.

Wir ersuchen Sie daher, Forderungen nach einer höheren Wertgrenze im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens konsequent entgegenzutreten und eine Aufhebung der bestehenden Wertgrenze in Betracht zu ziehen.

Flughafenverband ADV
(Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Verkehrsflughäfen e. V.)

Friedrichstraße 79

10117 Berlin

Lobbyregister: R001167

Deutscher Travel Retail Verband e.V.

Koreastraße 3
20457 Hamburg

Lobbyregister: R002480